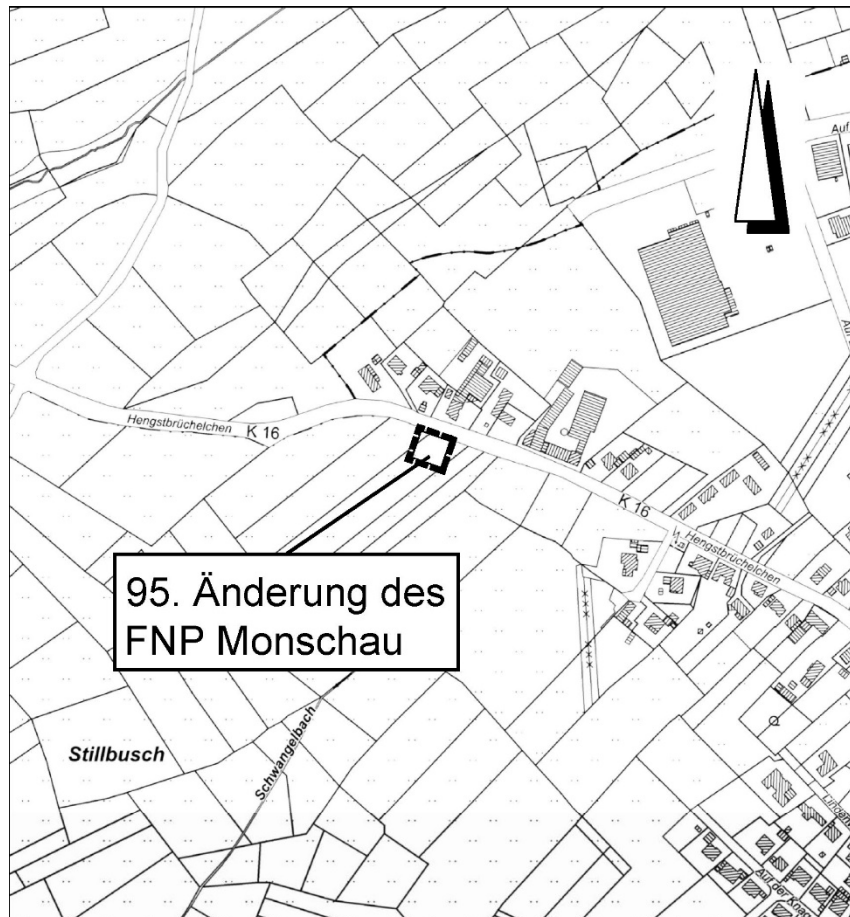


Stadt Monschau

95. Änderung des Flächennutzungsplans

"Imgenbroich – Parkplatz
Hengstbrüchelchen"



Begründung zum Entwurf

März 2023

Gliederung

1. Allgemeines..... 1

 1.1 Anlass der Planung..... 1

 1.2 Planverfahren 1

2. Städtebauliche Situation 2

 2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs 2

 2.2 Derzeitige Nutzung 3

 2.3 Verkehrliche Erschließung 4

 2.4 Eigentumsverhältnisse..... 5

3. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation 5

 3.1 Regionalplan..... 5

 3.2 Kommunales Planungsrecht 5

 3.3 Sonstige Fachplanungen 6

4. Ziele und Zwecke der 95. Änderung des Flächennutzungsplans 7

5. Begründung der Planinhalte 7

 5.1 Art der baulichen Nutzung 7

 5.2 Nachrichtliche Übernahme..... 8

 5.3 Vermerke 8

6. Umweltbericht 8

 6.1 Einleitung..... 8

 6.1.1 Rechtsgrundlage..... 8

 6.1.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung 9

 6.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung..... 10

 6.3 Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)..... 13

 6.3.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit..... 13

 6.3.2 Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt..... 14

 6.3.3 Fläche, Boden..... 16

 6.3.4 Wasser 17

 6.3.5 Luft und Klima 18

 6.3.6 Landschaft 19

 6.3.7 Kultur- und Sachgüter 20

 6.3.8 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen 20

 6.3.9 Weitere Belange des Umweltschutzes 21

6.3.10	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete	21
6.3.11	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	22
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung (Nullvariante)	26
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26
6.6	Hinweise auf Schwierigkeiten	27
6.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27
7.	Bodenordnende Maßnahmen.....	27
8.	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	27
9.	Hinweise	28
9.1	Verkehrssicherheit.....	28
9.2	Eingriffsregelung.....	28
9.3	Landschaftsschutz.....	28
9.4	Hydrogeologie	28
9.5	Bodenschutz.....	29
9.6	Erdbebengefährdung	29
9.7	Bodendenkmalpflege	29
10.	Kenndaten der Planung (Flächenbilanz).....	29
11.	Quellenverzeichnis	30
11.1	WMS-Dienste, Kartengrundlagen, Online-Fachportale	30
11.2	Literatur und Gutachten	30
12.	Rechtsgrundlagen	31

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Änderungsbereichs.....	2
Abbildung 2:	Blick auf das Plangebiet.....	3
Abbildung 3:	Straße Hengstbrüchelchen Ortsausgang Richtung Mützenich (links) und Richtung Ortszentrum (rechts)	4
Abbildung 4:	Umgebung: Zweiradfachgeschäft und Weidefläche.....	4
Abbildung 5:	Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Ausschnitt).....	5
Abbildung 6:	FNP Stadt Monschau 1977 (Auszug)	6
Abbildung 7:	FNP 1977 (links) und 95. FNP-Änderung (rechts)	9

Abbildung 8: Biotoptypen: Bestandsituation vor der Anlage des Stellplatzes 22
Abbildung 9: Biotoptypen im Planzustand..... 24

Tabellen

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen,
Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen. 10
Tabelle 2: Biotoptypen im Änderungsbereich in der Bestandssituation 23
Tabelle 3: Biotoptypen im Änderungsbereich nach erfolgter Planänderung 23

Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planung

Das seit vielen Jahren in Monschau-Imgenbroich, Hengstbrüchelchen 50 ansässige Fahrradfachgeschäft Zweirad Offermann kann aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und des gewachsenen Kundenaufkommens seinen Kunden nicht genügend Stellplätze auf dem eigenen Firmengelände anbieten. Die Kunden nutzten daher zu Stoßzeiten, insbesondere an den Wochenenden, den Straßenraum und die angrenzenden Bankettstreifen, was zu einer unübersichtlichen und gefährlichen Verkehrssituation führte.

Zwischenzeitlich wurde alternativ auch eine Erweiterung oder Umsiedlung des Betriebsgeländes nach Norden in Richtung des geplanten Gewerbegebietes 'Imgenbroich Nord-West' geprüft. Es konnte aber aufgrund fehlender Grundstücksangebote nicht realisiert werden und wäre zudem mit einer sehr viel höheren Flächeninanspruchnahme verbunden.

Unmittelbar gegenüber bietet sich die Umnutzung eines etwa 700 m² großen Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Anlage eines firmeneigenen Parkplatzes mit 12 Stellplätzen an. Sie wurden bereits angelegt und tragen seitdem zu einer deutlichen Entschärfung des Verkehrsproblems und zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer bei.

Von diesem aktuell bereits als Stellplatz genutztem Bereich liegen 636 m² im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und sind bislang nicht als Verkehrsflächen dargestellt. Eine Privilegierung der vorgesehenen Nutzungen ist nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht gegeben. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkplatzes zu schaffen, ist daher die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau erforderlich.

1.2 Planverfahren

Die landesplanerische Voranfrage nach § 34 LPlG NRW wurde am 21.01.2022 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 29.03.2022 wurden – vorbehaltlich noch fehlender Unterlagen in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen – keine grundsätzlichen landesplanerischen Bedenken geäußert und auch aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgten am 16.08.2022. Die frühzeitige Beteiligung wurde nach öffentlicher Bekanntmachung vom 25.11.2022 in der Zeit vom 02.12.2022 bis zum 06.01.2023 durchgeführt.

Der Beschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB zur Offenlage des Entwurfs zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 18.04.2023.

Am2023 wurde die 95. Änderung durch Beschluss des Rates der Stadt Monschau festgestellt.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs

Der 636 m² große Planbereich der 95. Änderung befindet sich im Ortsteil Imgenbroich der Stadt Monschau, Gemarkung Imgenbroich, Flur 11, Teile der Flurstücke 95 und 213. Er liegt am westlichen Rand des Ortsteils südlich der als Kreisstraße klassifizierten K 16 'Hengstbrüchelchen' gegenüber Hausnummer 50.

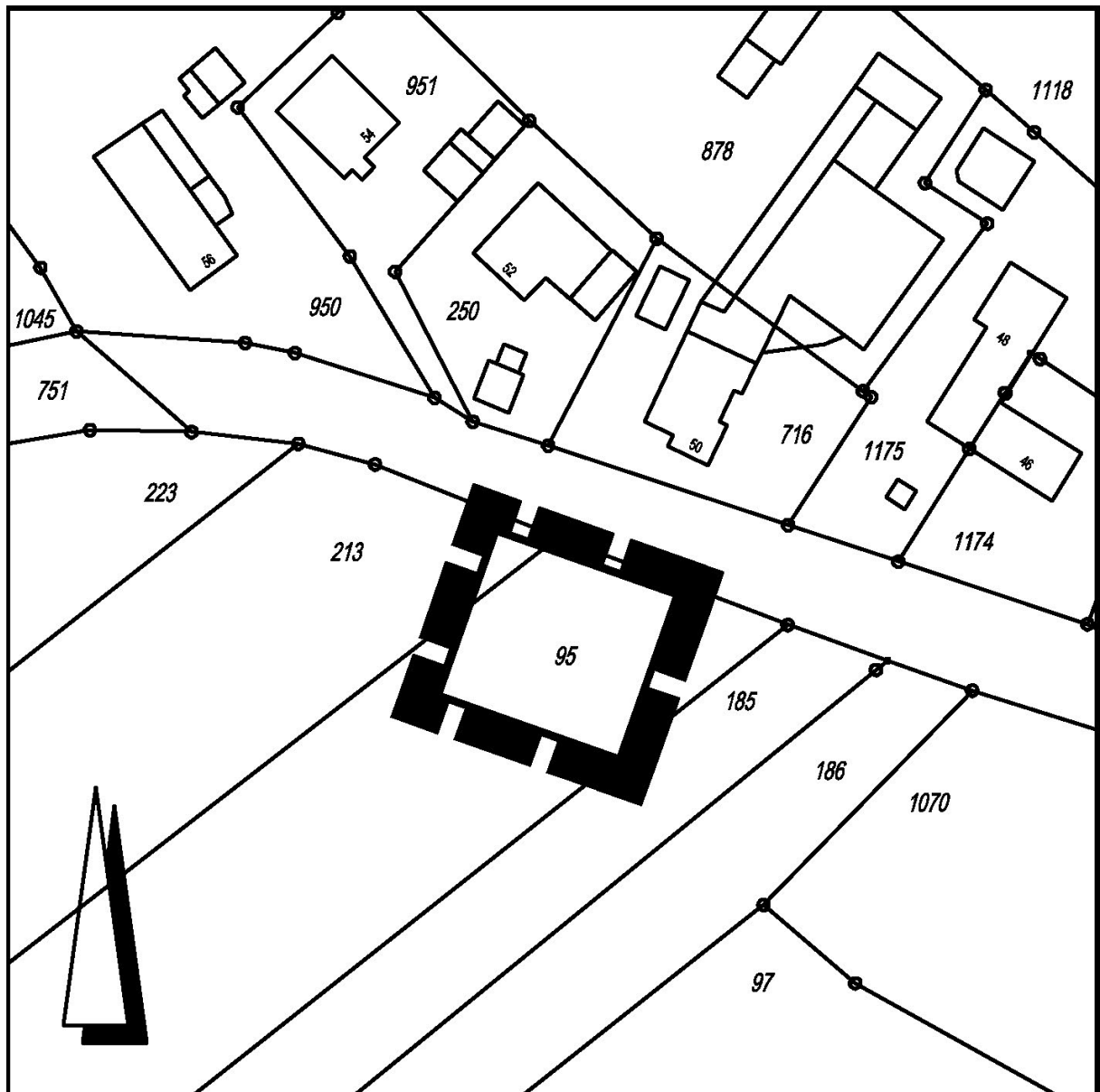


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs

2.2 Derzeitige Nutzung

Der Planbereich war Teil einer großen beweideten Grünlandfläche mit zwei bisher nicht genutzten Zufahrtbereichen. Aufgrund der zur vorübergehenden Nutzung angelegten Stellplätze ist der Bereich aktuell geschottert. Der Mutterboden ist seitlich abgeschoben und begrünt. Der Bankettstreifen zur angrenzenden Straße Hengstbrüchelchen hin ist als Rasenfläche gepflegt. Für die Zu- und Ausfahrt wurden die beiden bisher nicht genutzten Zufahrtbereiche übernommen. Westlich und östlich des Plangebiets grenzen 2 m hohe Hecken bzw. Baumreihen die Grünlandfläche zur Straße ab. Auch entlang der Straße im Norden, unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs liegt eine Hecke (siehe 6.3.11).

Die gegenüberliegende Straßenseite ist locker und mit unterschiedlichen Gebäudetypen bebaut. Hier finden sich sowohl Wohnnutzungen als auch gewerbliche (Zweiradfachbetrieb) und landwirtschaftliche Nutzungen. Entlang der Straße ist nur auf dieser nördlichen Seite ein Fußweg angelegt.

Da die Kunden aufgrund nicht ausreichender Stellplätze zu Stoßzeiten, insbesondere an den Wochenenden die Straße und den seitlichen Bankettbereich zum Parken nutzen, entwickelt sich dort häufig eine unübersichtliche Verkehrslage, die als Verkehrssicherheitsproblem bekannt ist. Weiter östlich schließt in rund 85 m Entfernung an die Grünlandfläche eine Lagerfläche für Brennholz an. Daran angrenzend beginnt der geschlossene Siedlungsbereich Imgenbroichs.



Abbildung 2: *Blick auf das Plangebiet*

Quelle: BKR Aachen



Abbildung 3: *Straße Hengstbrüchelchen Ortsausgang Richtung Mützenich (links) und Richtung Ortszentrum (rechts)*
Quelle: BKR Aachen



Abbildung 4: *Umgebung: Zweiradfachgeschäft und Weidefläche*
Quelle: BKR Aachen

2.3 Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an der K 16 (Hengstbrüchelchen), die die Monschauer Ortsteile Imgenbroich und Mützenich verbindet. In östliche Richtung bindet diese nach 700 m an die B 258 (Trierer Straße) an.

Der Straßenabschnitt liegt innerhalb der Ortslage mit einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Um eine überhöhte Geschwindigkeit zu unterbinden, sind im Straßenraum Verkehrsbuchten angelegt, die nur einspurig umfahren werden können.

Die nächstgelegene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die in knapp 1 km Entfernung an der Trierer Straße gelegene Bushaltestelle Imgenbroich-Nord.

Die K 16 ist im Entwurf des Städteregionalen Radverkehrsnetzes als regionale Radverbindung ab Imgenbroich mit Anbindung an die Vennbahntrasse aufgeführt. Sie ist zudem Teil des Gesamtregionalen Radverkehrskonzept für das Rheinische Revier. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke befinden sich im privaten Eigentum.

3. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegt der Änderungsbereich innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs, überlagert mit der Signatur Grundwasser- und Gewässerschutz. Die regionalplanerische Festlegung steht der Änderung nicht grundsätzlich entgegen (siehe Abschnitt 1.2).

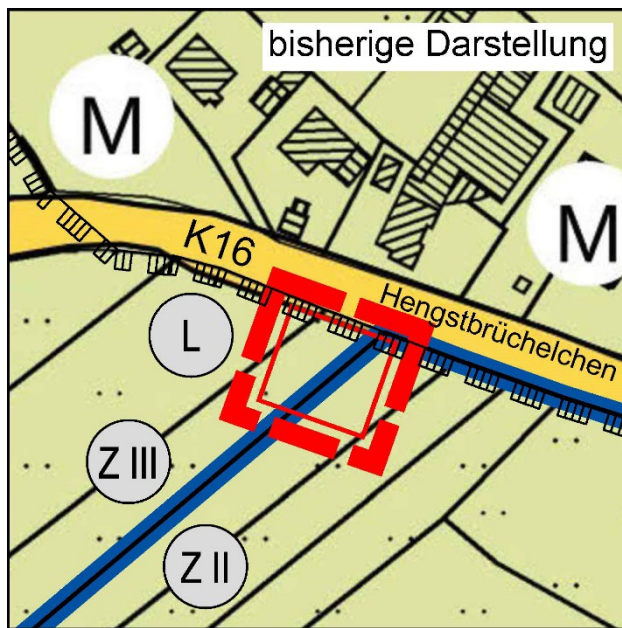


Abbildung 5: *Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Ausschnitt)
StädteRegion Aachen Geoportal*

3.2 Kommunales Planungsrecht

Im **Flächennutzungsplan** der Stadt Monschau (1977) sind der Bereich der 95. Änderung sowie die angrenzenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und die angrenzende K 16 als Verkehrsfläche dargestellt.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind nur einzelne Gebäude als Gemischte Baufläche innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dargestellt. In rd. 100 m in östliche Richtung beginnt der als Gemischte Baufläche dargestellte Siedlungskern von Imgenbroich.



Planzeichenerklärung siehe Abbildung 7

Erläuterung der Nachrichtlichen Übernahmen und Verweise in Kap. 3.3 Sonstige Fachplanungen

Abbildung 6: FNP Stadt Monschau 1977 (Auszug)
 StädteRegion Aachen Geoportal, Ergänzung BKR Aachen

Der nächstgelegene **Bebauungsplan** (Imgenbroich Nr. 10) befindet sich innerhalb dieser Gemischten Baufläche mit der Festsetzung Dorfgebiet.

3.3 Sonstige Fachplanungen

Der Planbereich der 95. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 'Monschau' der StädteRegion Aachen¹, der für den Geltungsbereich und die angrenzenden Außenbereichsflächen das Entwicklungsziel 2 'Anreicherungsfläche' darstellt.

Der Planbereich liegt im **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-14 'Imgenbroich West'.

Der Standort liegt zudem innerhalb des **Naturparks** NTP-008 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel'.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** ACK-050 'NSG Feuerbach-Laufenbachtal' liegt in ca. 700 m westlicher Entfernung. Das nächste **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-304 'Oberlauf der Rur') liegt rund 1,3 km östlich.

Das Plangebiet und das umliegende Grünland sind Teile der **Verbundfläche** des LANUV mit besonderer Bedeutung (VB-K-5403-002 'Grünland und Heckenlandschaft bei Imgenbroich und Menzerath').

Weitere relevante Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen finden sich nicht im Umfeld der Planung.

Der Standort liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Der nordwestliche Bereich liegt innerhalb der Zone III und der südöstliche Bereich innerhalb der Zone 2 des **geplanten Trinkwasserschutzgebietes 530411 'Obersee'**.

¹ StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Hochwasserrisikogebieten.

Der Standort ist gemäß der Karte der **Erdbebenzonen** und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen der Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zuzuordnen (Geologischer Dienst NRW 2006).

4. Ziele und Zwecke der 95. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel der 95. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Genehmigung eines privaten Stellplatzes. Dadurch soll die Verkehrssicherheit der Anwohner, der Kunden und des fließenden Verkehrs erhöht und der Standort des Betriebs gesichert werden.

Die vorhandene Darstellung 'Fläche für die Landwirtschaft' soll in die Darstellung 'Verkehrsfläche' mit besonderer Zweckbestimmung 'Parkplatz' geändert werden.

Dieser 636 m² große Parkplatz soll mit einer Grundfläche von rund 26,50 m x 24,00 m angelegt werden und Platz für 12 PKW bieten. Die Bereiche der Zu- und einer Ausfahrt liegen innerhalb der Verkehrsflächendarstellung, die über den eigentlichen Straßenraum der K 16 hinausreicht.

5. Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im 95. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird die vorhandene Darstellung 'Fläche für Landwirtschaft' in die Darstellung 'Verkehrsfläche' mit der besonderen Zweckbestimmung 'Parkplatz' geändert.

Ziel der Planänderung ist die Verkehrssicherheit für die Anwohner, die Kunden des Fachbetriebs für Fahrräder und Schlüsseldienst sowie den fließenden Verkehr zu erhöhen.

Der auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Hengstbrüchelchen 50) angesiedelte Betrieb hat sich in den vergangenen Jahren auf die Beratung und den Verkauf von E-Bikes und Pedelecs inklusive Zubehör und Bekleidungsartikel spezialisiert. Ergänzend wird ein Werkstattservice für alle Zweiräder angeboten. Aufgrund des wirtschaftlichen Wachstums und dem stark gewachsenen Kundenaufkommen reicht der vorhandene Parkplatz nicht mehr aus. Die Kunden nutzen daher zu Stoßzeiten, insbesondere an den Wochenenden, den Straßenraum und die angrenzenden Bankettstreifen, was zu einer unübersichtlichen und gefährlichen Verkehrssituation führt.

Eine Erweiterung des Betriebsgeländes nach Norden in Richtung des geplanten Gewerbegebietes Imgenbroich wurde geprüft, konnte jedoch aufgrund fehlender Grundstücksangebote nicht realisiert werden. Des Weiteren stehen im Gebiet der Stadt Monschau keine geeigneten Gewerbeflächen für eine Umsiedlung des Betriebes zur Verfügung. Ein Neubau des Betriebs wäre zudem mit einer sehr viel höheren Inanspruchnahme von Grund und Boden verbunden, was den in § 1a Abs. 2 genannten Zielen zum Schutz des Bodens entgegenstehen würde.

Mit der Anlage eines neuen Parkplatzes auf der gegenüberliegenden Straßenseite können 12 neue Stellplätze angeboten werden, die zu einer Entschärfung des Verkehrsproblems und somit zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer beitragen können. Zugleich kann mit diesem Angebot die Existenz des alteingesessenen Betriebs gesichert werden. Mit einer wasserdurchlässigen

Befestigung und der räumlichen Begrenzung auf rd. 600 qm wird der Eingriff auf das notwendige Maß begrenzt.

Aus diesen Gründen wird die verbesserte Verkehrssicherheit und die wirtschaftliche Existenzsicherung höher gewichtet als die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, wie sie in § 1a Abs. 2 BauGB gefordert ist.

Über die Straße Hengstbrüchelchen, K 16, ist die Fläche an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden und somit die verkehrliche Erschließung gesichert.

Der Untergrund soll wasserdurchlässig für die Versickerung des Niederschlagswassers gesichert werden. Da kein häusliches Schmutzwasser anfällt, ist ein Anschluss an die Kanalisation nicht erforderlich.

5.2 Nachrichtliche Übernahme

Der vorhandene Landschaftsschutz im Plangebiet soll mit der Rechtswirksamkeit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans aufgehoben werden. Der Planung wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde, StädteRegion Aachen, im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht widersprochen.

5.3 Vermerke

Die Abgrenzungen der Wasserschutzgebietszonen des geplanten Trinkwasserschutzgebietes 530411 'Obersee' werden in der Planzeichnung vermerkt.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB auch die Auswirkungen auf die Umwelt zu überprüfen. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin ist gem. §§ 1, 1a BauGB die Abhandlung der Eingriffsregelung bereits auf der Ebene der FNP-Änderung erforderlich (überschlägige Bilanzierung).

6.1.1 Rechtsgrundlage

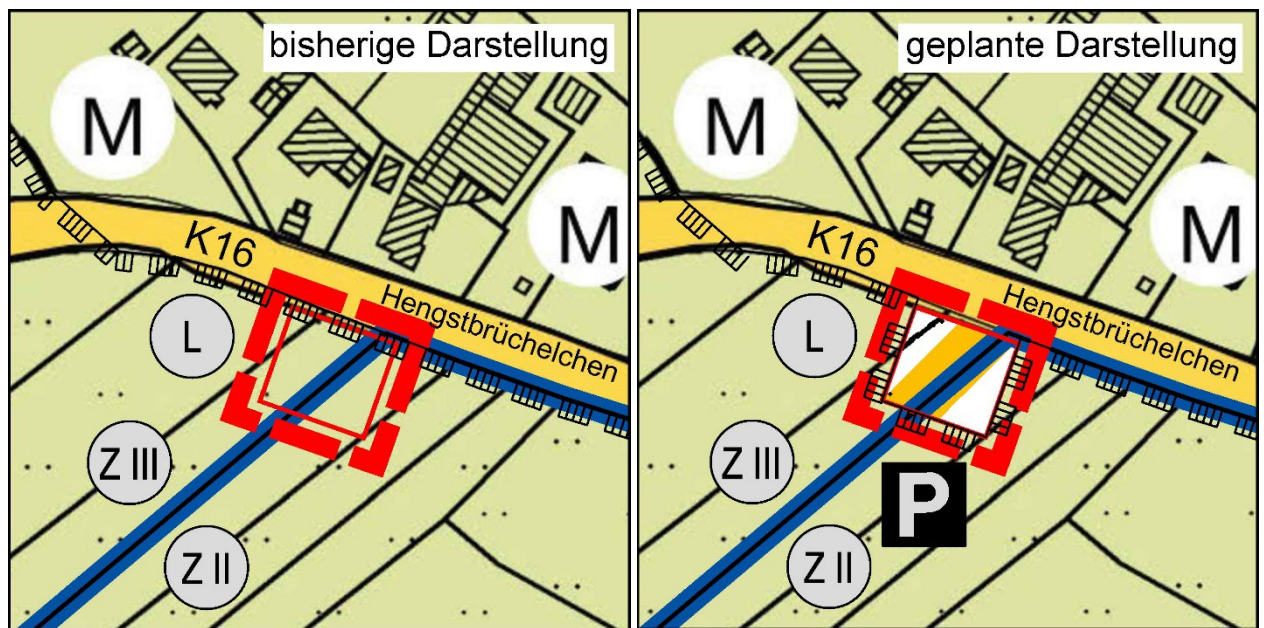
Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

Die Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht sind auch die anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung berücksichtigen (Planungsalternativen), zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einer FNP-Änderung soll dabei die Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte so frühzeitig erfolgen, dass negative Umweltauswirkungen ermittelt und gegebenenfalls nach Planungsalternativen gesucht werden kann.

6.1.2 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Auf der dem Fahrradhandel gegenüberliegenden Straßenseite bietet sich eine Fläche für die Anlage eines firmeneigenen Parkplatzes mit 12 Stellplätzen an.



Planzeichenerklärung:

Art der Baulichen Nutzung

(M) Gemischte Bauflächen

Verkehrsflächen

■ Straßenverkehrsflächen

■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Zweckbestimmung:
Öffentliche Parkfläche

Flächen für Land- u. Forstwirtschaft

■ Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen

■ Grenze des Änderungsbereiches der 95. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahme

■ Landschaftsschutzgebiet

Vermerke

■ Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen -geplant-

(Z II) Wasserschutzzone II

(Z III) Wasserschutzzone III

Abbildung 7: FNP 1977 (links) und 95. FNP-Änderung (rechts)

Quelle: BKR Aachen

Die Art der Nutzung 'Fläche für Landwirtschaft' wird auf ca. 640 m² zurückgenommen und in 'Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz' geändert.

6.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen

Die für die Ebene eines Flächennutzungsplans bedeutsamen Ziele in Fachgesetzen, Normen und Richtlinien sind nachfolgend zusammengefasst. Sie werden in den nachfolgenden Kapiteln bei der Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltschutzgüter zu Grunde gelegt.

Table 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen.

Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen	Ziele des Umweltschutzes
<p>Baugesetzbuch – BauGB</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 Abs. 5)</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p>

Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen	Ziele des Umweltschutzes
<p>Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG</p>	<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich insoweit bereits Eingriffe vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).</p> <p>Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§18 BNatSchG).</p> <p>Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§§ 44 u. 45 BNatSchG).</p> <p>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 30 BNatSchG).</p>
<p>Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG u. Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. (§ 1 BBodSchG)</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG</p>	<p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz – WHG u. Landeswassergesetz – LWG NW</p>	<p>Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, so dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (§ 27 WHG).</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer (§ 38 WHG).</p> <p>Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden sowie ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 WHG).</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).</p>

Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Verordnungen	Ziele des Umweltschutzes
Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW	<p>Als Konkretisierung des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes ist nach § 44 LWG Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris [...] wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist [...] (§ 1).</p> <p>Um die Klimaschutzziele für 2030 und 2040 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis 2045 herzustellen, ist der weitere, verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien unerlässlich. Voraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft ist zudem die Nutzung von perspektivisch ausschließlich aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern und Rohstoffen, wie zum Beispiel Wasserstoff (§ 4 Abs. 2).</p> <p>Die ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sind zu erhalten (§ 4 Abs. 3).</p> <p>Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Abs. 3).</p>
Klimaanpassungsgesetz NRW	<p>Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden (§ 1 Abs. 1).</p> <p>Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1).</p>
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL	<p>Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume und zum Schutz der europäischen Vernetzung dieser Lebensräume.</p>
Vogelschutzrichtlinie – VS-RL	<p>Schutz der wild lebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union, insbesondere auch für Zugvögel.</p>

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan oder Schutzgebietsverordnungen ergeben. Sie werden nachfolgend kurz aufgeführt und in den folgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Landschaftsplan und schutzwürdige Flächen

Der Planbereich der 95. FNP-Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 'Monschau' der StädteRegion Aachen², der für den Geltungsbereich und die angrenzenden Außenbereichsflächen das Entwicklungsziel 2 'Anreicherungsfläche' darstellt.

Der Planbereich liegt im **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-14 'Imgenbroich West'. Leitziele des Schutzgebiets sind

- Erhalt und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung von Hecken und Gehölzstrukturen.

Der Standort liegt zudem innerhalb des **Naturparks** NTP-008 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel'.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** ACK-050 'NSG Feuerbach-Laufenbachtal' liegt in ca. 700 m westlicher Entfernung. Das nächste **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-304 'Oberlauf der Rur ') liegt rund 1,3 km östlich.

Das Plangebiet und das umliegende Grünland sind Teile der **Verbundfläche** des LANUV mit besonderer Bedeutung (VB-K-5403-002 'Grünland und Heckenlandschaft bei Imgenbroich und Menzerath'). Die Schutzziele beziehen sich auf den Erhalt und die Förderung magerer und feuchtnasser Grünlandbereiche, der Heckenkomplexe sowie den Schutz von Quellen.

Weitere relevante Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen finden sich nicht im Umfeld der Planung.

Weitere Fachplanungen

Der Standort liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Der nordwestliche Teil des Planungsgebietes liegt innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) III und der südöstliche Teil innerhalb der WSZ II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes 530411 'Obersee'.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Hochwasserrisikogebieten.

6.3 Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

6.3.1 Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Basisszenario

Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Imgenbroich gegenüber der Bebauung südlich der K 16 / Hengstbrüchelchen. Es handelt sich um eine bislang als Grünland genutzte Fläche.

Die K 16 verbindet die Monschauer Ortsteile Imgenbroich und Mützenich. Entlang der Straße ist nur auf der nördlichen Seite ein Fußweg angelegt. Bei der gegenüberliegenden Bebauung

² StädteRegion Aachen (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

handelt es sich sowohl um Wohnnutzungen als auch um gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen mit einem insgesamt geringen Verkehrsaufkommen (landwirtschaftliche Maschinenverkehre, Liefer- und Kundenverkehr eines Radsportausstatters). Das davon ausgehende Immissionsniveau (Verkehrslärm, Geruch) ist im Sinne einer Vorbelastung zu berücksichtigen.

Freizeit- und Erholungsnutzungen bzw. dafür relevante Strukturen liegen im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vor.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder relevanten stoffliche Bodenbelastungen im Plangebiet oder seinem Umfeld vor.

Prognose

Zukünftig werden tagsüber im Plangebiet – ergänzend zu den Stellplätzen am Verkaufsstandort gegenüber – bis zu 12 Kunden zeitgleich ihren PKW für die Zeit des Geschäftsbesuchs abstellen können. Außerhalb der Öffnungszeiten wird der Parkplatz gesperrt, so dass in den empfindlichen Nachtstunden keine Verkehrsbewegungen stattfinden. Die Lärmbelastung im Tageszeitraum ist gering. Es sind durch das neue Parkplatzangebot keine relevanten Mehrverkehre zu erwarten, da die Kunden, die nicht mehr auf den betriebseigenen Stellplätzen parken konnten, ihr Auto im öffentlichen Straßenraum abgestellt haben.

Es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnnutzung entstehen. Eher ist ein positiver Effekt der Verkehrssicherheit durch das Angebot eines neuen Kundenstellplatzes zu erwarten.

Erholungsfunktionen sind nicht betroffen. Die geplante Radwegeverbindung entlang der K 16 wird langfristig die Verkehrssicherheit für Radfahrende erhöhen und das Radwegenetz mit Anbindung an die Vennbahn verbessern.

6.3.2 Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt

Basisszenario

Die potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet ist nach BfN (2015) der Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit dem Flattergras-Buchenwald.

Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Imgenbroich am Rande der K 16 und stellt sich hinsichtlich seiner **Flora** als artenarmes Intensivgrünland (EB31) dar. Die Fläche ist in drei Richtungen von weiteren Weideflächen umgeben. Dominante Grasarten sind v.a. Weidelgras, Glatthafer und weitere häufige Wiesen- und Weidegräser. In der Krautschicht finden sich daneben Kriechender und Scharfer Hahnenfuß, Löwenzahn und Spitzwegerich. Es handelt sich insgesamt um eher artenarmes Grünland ohne seltene Arten oder nennenswerte Vorkommen relevanter Magerzeiger. Im Norden angrenzend verläuft eine Straße, die mit schmalen Rasenstreifen (HM51) gesäumt ist. Eine Hecke aus Weißdorn und Rotbuche verläuft entlang der Straße außerhalb des Änderungsbereichs (BD3).

Aus Sicht des **Artenschutzes** finden sich im Änderungsbereich und seinem Umfeld vor allem Habitatpotenziale für einzelne Brutplätze der sogenannten „Allerweltsarten“ (v.a. Bruten von Meisen, Haussperling und weiteren Arten in den Gehölzen der umliegenden Flächen). Da auf der Fläche keine größeren Gehölze vorhanden sind, ist hier nicht von nennenswerten Habitatpotenzialen für Brutvögel, Fledermäuse oder weitere planungsrelevante Arten im Sinne der VV-Artenschutz NRW auszugehen. Im Sinne einer worst-case Betrachtung können allenfalls sporadische

Einzelbruten des Bluthänflings in den Hecken des nahen Umfelds nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Umfeld stellt für die Art jedoch entsprechende Brutplätze in ausreichendem Umfang und (angesichts der Nähe zur Straße) besserer Ausprägung zur Verfügung. Durch die Nähe zur Straße und die angrenzende Bebauung können sonstige Vorkommen sensibler Arten, insbesondere Bodenbrüter, sicher ausgeschlossen werden.

Die **Artenvielfalt** auf der Fläche (~ alpha-Diversität) ist durch die generelle Vegetationsarmut gering und beschränkt sich auf Generalisten und störungstolerante Arten. Anders als im ökologisch sensitiven Umland (v. a. der mageren und/oder feuchten Grünlandbereiche in diesem Teil der Eifel) ist hier nicht mit Schwerpunktorkommen sensibler oder seltener Arten zu rechnen. Die Fläche trägt somit nicht zur Erhöhung der Biodiversität im lokalen Zusammenhang oder kleineren Maßstabsebenen bei (~ beta- oder gamma-Diversität).

Prognose

Im Zuge der 95. Änderung wird es zu einem weitestgehenden Vegetationsverlust auf der Fläche kommen. Dabei reicht der Eingriffsbereich aufgrund der notwendigen Zufahrten über den Änderungsbereich der 95. Änderung hinaus. Die Fläche wird mit einer wasserdurchlässigen Schotterfläche als Parkplatz hergerichtet. Durch die Anlage der Einfahrtsbereiche und unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit (Einsehbarkeit) ist die Entfernung eines Teils der Laubhecke erforderlich. Dies soll durch die eine randliche Gebüschfassung des Parkplatzes aus standortgerechten Sträuchern in Anlehnung an die Gehölzlisten des Landschaftsplans 6 (2004; S. 218) ersetzt werden. Im Süden ist die Anlage eines Erdwalls vorgesehen. Dieser soll als Staudenbrache unter Verwendung von regionalem Saatgut eingesät und dauerhaft erhalten werden. Diese – in Abschnitt 6.3.11 im Detail aufgeführten – Maßnahmen sind dabei als Mindestumfang des plangebietsinternen Ausgleichs anzusehen und werden in der überschlägigen Eingriffsbilanz berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dabei einer nachgelagerten Genehmigungsebene vorbehalten und dort verbindlich zu regeln.

Durch den Vegetationsverlust wird sich die faunistische Zusammensetzung im Plangebiet in Bezug auf das Artenspektrum allenfalls geringfügig ändern – anzunehmen ist jedoch eine Abnahme der Individuenzahlen. Da das Plangebiet – abgesehen von Kleinsäugetern und Vögeln als Nahrungsgästen – ohnehin kaum von Wirbeltieren bewohnt wird, beziehen sich diese Wirkungen vornehmlich auf die terrestrische Wirbellosenfauna (etwa Spinnen, Insekten, Nematoden usw.). Um diesen Effekt abzumildern, wird im Süden der Fläche der bisherige Oberboden zu einem Erdwall aufgeschoben und – wie bereits beschrieben – mit einer artenreichen Wildkrautmischung eingesät. Somit ändert sich auch hier die Artzusammensetzung auf der Fläche nur geringfügig; durch die blütenreiche Einsaat ist sogar mit einer geringfügigen Zunahme an Fluginsekten auf der Fläche zu rechnen. Durch die randliche Fassung mit Gebüsch ist zukünftig auch mit einzelnen Bruten häufiger Vogelarten auf der Fläche zu rechnen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist selbst bei einer worst-case Betrachtung, die allenfalls Vorkommen einzelner Brutplätze des Bluthänflings beträfe, nicht mit dem Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, da das Umfeld ausreichende und attraktivere Brutplätze bereitstellt. Insofern wird die Erfüllung der Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG aufrechterhalten. Der Verbotstatbestand der Beschädigung geschützter Lebensstätten ist somit sicher ausschließbar. Relevante Störungen mit Relevanz für lokale Populationen werden infolgedessen ebenfalls nicht anzunehmen sein, da dies in der Regel bereits einen Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten würde.

Insgesamt erhöht sich das Störungsniveau durch das Vorhaben nicht über die bereits bestehenden Vorbelastungen hinaus. Signifikante Erhöhungen des Lebensrisikos von Individuen planungsrelevanter Arten treten durch das Vorhaben nicht ein, da keine Bodenbrüter auf der Fläche zu vermuten sind und Eingriffe in die Hecken nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zulässig sind.

Durch die Anlage einer Hecke und die Verwendung einer autochthonen Einsaat zur Herstellung einer Staudenbrache steigt die floristische Vielfalt und damit auch die Vielfalt an Fluginsekten auf der Fläche leicht an. Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt sind somit nicht erkennbar.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine unlösbaren Konflikte abzusehen.

6.3.3 Fläche, Boden

Basisszenario

Der Standort befindet sich auf einer rund 543 m über dem Meeresspiegel liegenden Grünlandfläche am Ortsausgang von Imgenbroich. Das Gelände fällt im Umfeld flach von Norden nach Süden und Westen hin ab.

Für den Änderungsbereich liegen Informationen zum **Bodenkörper** anhand der Bodenkarte 1:50.000 vor³. Demnach ist das Plangebiet von Braunerden geprägt. Insgesamt weist der Boden keine besonders schützenswerte **Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen** im Sinne des § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW auf.

Der Bodenkörper ist – abgesehen von Stickstoffeinträgen aus der Weidenutzung – vermutlich weitestgehend naturnah ausgeprägt. Größere mechanische Störungen (Abgrabungen, Versiegelungen) fehlen.

Die Fläche zählt nicht zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen und ist bislang unversiegelt.

Prognose

Durch die 95. Änderung kommt es zu einer Vergrößerung der Siedlungs- und Verkehrsflächen um ca. 640 m².

Der Oberboden wird auf weiten Teilen der Fläche abgeschoben und durch eine Schotterfläche als Parkplatz hergerichtet. Besonders schutzwürdige Böden werden durch den Eingriff nicht beansprucht, gleichwohl ist der Eingriff als erheblich zu bewerten. Um den Eingriff in den Naturhaushalt zu minimieren, sind zwei Maßnahmen vorgesehen, die auf nachgelagerter Genehmigungsebene umzusetzen sind: Erstens ist der abgeschobene Oberboden soweit möglich auf einem Teil der Fläche als Erdmiete anzusetzen und mit autochthonem Saatgut zu begrünen. Zweitens ist die Fläche nur unter Verwendung natürlichen Gesteinschotters herzurichten, auf einen Einbau von Recyclingkies (RCL) sollte verzichtet werden (siehe Abschnitt 6.3.11). Außerdem soll im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich beachtet werden.

³ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022)

6.3.4 Wasser

Basisszenario

Das Gebiet zählt zum Grundwasserkörper DE_GB_DENW_282_13 'Linksrheinisches Schiefergebirge' und zum Flussgebiet der Maas. Der **Grundwasserkörper** ist sowohl in Bezug auf die Menge als auch die chemische Zusammensetzung in einem guten Zustand. Der **Grundwasserflurabstand** ist aufgrund des hier lückenhaften / inaktiven Messnetzes nur schwer abschätzbar. Der Abstand zur nächsten aktiven Messstelle beträgt ca. 4 km (Brommersbach-Quelle Nr. 010410132). Erfahrungsgemäß ist in diesem Bereich der Eifel von recht geringen Flurabständen des Grundwasserspiegels auszugehen; zudem kommt es oft zu kleinräumigen Stauwasserschichten.

Im Geltungsbereich sind keine **offenen Gewässer**. Etwa 85 m östlich des Geltungsbereichs beginnt ein Graben, welcher in ca. 150 m südlicher Entfernung dann den Beginn des Schwangelbaches markiert⁴.

Der Standort liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Teilweise liegt es innerhalb der Zone II sowie der Zone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes 530411 'Obersee'. Da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet, liegt keine Rechtsgrundlage für einen Verbotstatbestand oder eine Genehmigungspflicht vor.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Hochwasserrisikogebieten.

Derzeit kann Niederschlagswasser ungehindert auf der Fläche versickern. Selbst bei extremen Starkregenereignissen mit 90 mm Niederschlag in einer Stunde führt die Starkregengefahrenkarte NRW⁵ keine relevanten Überflutungen oder Abflüsse in dem Bereich auf, was auch von Anwohnern bestätigt wird.

Prognose

Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer oder ihr unmittelbares Umfeld sowie bestehende Trinkwasserschutzgebiete. Da die Fläche geschottert wird, kann Niederschlagswasser weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern.

Der Parkplatz liegt in einem Abstand von 80 m zum Quellbereich des Schwangelbaches. Da dies mehr als die der Planung einer WSZ üblicherweise zugrundeliegenden 50 m entspricht, ist selbst in der geplanten WSZ II von keiner Besorgnis auszugehen. Dennoch ist besondere Sorgfalt geboten, da sich das Plangebiet im Einzugsgebiet einer aktiven, seit vielen Jahren betriebenen Trinkwassergewinnungsanlage befindet. Bei Leckagen ist daher unverzüglich der betroffene Boden auszutauschen.

⁴ Vgl. Luftbild und Oberflächengewässer nach Fachportal Elwas-Web des MULNV NRW (Abruf 31.05.2022).

⁵ LANUV NRW (2020a): FIS Klimaanpassung und darin zitierte. Abrufbar unter: <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/> [abgerufen am 31. Mai 2022].

6.3.5 Luft und Klima

Basisszenario und Berücksichtigung des globalen Klimawandels

Das Klima im Bereich von Monschau ist durch seine **Mittelgebirgslage** geprägt. Es zeichnet sich im Vergleich zum Flachland durch niedrigere Temperaturen im langjährigen Jahresmittel⁶ (ca. 7,5 °C⁷) sowie hohe Niederschlagsmengen (mittlerer Jahresniederschlag ~1.230 mm/a) aus. Durch den **globalen Klimawandel**⁸ werden sich die Jahresmitteltemperaturen bis 2050 um ca. 0,8 – 1,8 C gegenüber dem langjährigen Mittelwert erhöhen. Es kommt zu einer Änderung der mittleren Jahresniederschlagssumme um ca. -4,5 bis + 6,5 mm. In den Wintermonaten kommt es in der Region häufig zu geschlossenen Schneedecken. Die Hauptwindrichtung ist SW.

Aus lokalklimatischer Sicht fällt der Änderungsbereich in die sogenannten **Freilandklimatope**⁹. Diese Flächen produzieren während der Nachtzeiträume aufgrund vorherrschender langwelliger Abstrahlung Kaltluft, welche potenziell klimatisch belastete Siedlungsbereiche abkühlen kann. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der geringen Flächengröße sowie der Reliefbedingungen jedoch keine derartige Ausgleichsfunktion ausgeprägt. Die gebildete Kaltluft fließt entlang des Schwangelbaches hin nach Süden ab.

Aufgrund der topographischen Lage und den Eigenschaften als Freilandklimatop ist im Änderungsbereich von günstigen **Luftaustauschbedingungen** auszugehen. Signifikante Emittenten¹⁰ fehlen – sowohl auf der Fläche als auch im näheren Umfeld. Das Emissionskataster Luft führt lediglich das östlich des Ortskerns von Imgenbroich gelegene Industriegebiet als signifikanten Emittenten, insbesondere von Stickoxiden auf. Angesichts der guten Luftaustauschbedingungen sowie der Hauptwindrichtung ist im Untersuchungsgebiet dennoch von einer geringen Luftschadstoffbelastung auszugehen.

Infolge des **globalen Klimawandels** sind zukünftig geänderte Bedingungen wie häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen sowie häufigere und intensivere Starkregenereignisse zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet. Die Bedeutung der Schutzgüter Luft und Klima einschließlich der Auswirkungen des globalen Klimawandels wird hier insgesamt als ‚gering‘ bewertet. Die Fläche übt keine Ausgleichsfunktion für lokalklimatisch belastete Räume aus. Die Luftaustauschbedingungen sind als günstig anzusehen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sind Überschwemmungen und Sturzfluten durch intensivere Starkregenereignisse nicht zu erwarten. Eine Entwässerung erfolgt in Richtung des Schwangelbachs nach Süden.

⁶ 1971 – 2000 (durch mangelnde Datenlage im Grenzgebiet werden benachbarte Rasterzellen der Klimaanalyse ausgewertet).

⁷ LANUV NRW (2020b): Klimaatlas NRW. Abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> [abgerufen am 31. Mai 2022].

⁸ Betrachtung anhand des RCP 4.5-Szenarios. Angegeben sind jeweils die Werte zwischen dem 15. und 85. Perzentil; d.h. 70 % der Modellensembles liegen innerhalb der genannten Wertschpanne. Siehe hierzu: <https://www.klimaatlas.nrw.de/Klimaprojektionen-Artikel>.

⁹ LANUV NRW (2020a): FIS Klimaanpassung. Abrufbar unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [abgerufen am 31. Mai 2022]. Migriert zu: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

¹⁰ LANUV NRW (2015): Emissionskataster Luft. Abrufbar unter: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> [abgerufen am 15. Januar 2020].

Prognose

Durch die Änderung ist ein kleinflächiger Verlust der Kaltluftproduktion möglich, die jedoch angesichts der Flächengröße und der fehlenden Verbindung zu empfindlichen Bereichen als nicht erheblich anzusehen ist. Die geplante Darstellung stellt keine empfindliche Nutzung im Sinne der Klimawandelvorsorge dar. Durch ihre Kleinflächigkeit und die guten Luftaustauschbedingungen sind keine erheblichen Wirkungen auf Luftschadstoffbelastung gegeben.

Die möglichen lokalklimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben werden daher insgesamt als ‚geringfügig‘ bewertet. Gegenüber den temperaturbezogenen Auswirkungen des Klimawandels bestehen keine Empfindlichkeiten. Um zur Verbesserung der klimatischen Situation im Plangebiet beizutragen, wird mit dem hellen Schotterbelag auf der Stellplatzfläche die sommerliche Hitzeentstehung minimiert. Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützt die Schotterfläche die Reduzierung und Verzögerung von Spitzenabflüssen durch Retention des Niederschlagswasser und ortsnahe Verdunstung. Durch Eingrünung mit einer Heckenpflanzung, die in regelmäßigen Abständen durch hohen Baumbewuchs ergänzt wird, erfolgt nicht nur eine Aufwertung des Landschaftsbildes, sondern ebenfalls eine langfristige Entgegenwirkung gegenüber der zunehmenden thermischen Belastung. Diese Maßnahmen tragen zur Klimaanpassung bei.

6.3.6 Landschaft

Basisszenario

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet in der nordrhein-westfälischen **Großlandschaft** 'Rureifel', innerhalb der Naturräumlichen Haupteinheit NR-282. Monschau liegt innerhalb des grenzüberschreitenden **Naturparks** NTP-008 'Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn - Eifel'. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum LR-V-008 'Monschauer Heckenlandschaft'¹¹. Dem Landschaftsbild der **Landschaftsbildeinheit** 'Grünland-Acker-Mosaik der Monschauer Heckenlandschaft um Monschau' (LBE-V-008-G2) wird ein hoher Wert beigemessen¹². Charakteristisches Merkmal der LBE sind die z. T. haushohen Windschutzhecken aus Rotbuche, die das Weideland um die Ortschaften herum netzartig gliedern. Die Kulturlandschaft ist ansonsten durch das wellige Relief mit eingeschnittenen Bachtälern und Mulden sowie die Weidenutzung charakterisiert. Das **Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet** entspricht dieser Beschreibung weitestgehend, wenngleich innerhalb des Änderungsbereiches keine Hecken vorliegen.

Aufgrund der exponierten Lage zeichnet sich der Standort des Planbereichs durch den weit reichenden Blick in südliche und westliche Richtung aus. Nach Norden und Osten hin ist der Ortsrand von Imgenbroich deutlich erkennbar, teilweise verdeckt durch Hecken und Gehölzstrukturen. Der Planbereich liegt im **Landschaftsschutzgebiet** LSG 2.2-14 'Imgenbroich West'. Details hierzu sind Abschnitt 6.2 sowie 6.3.9 zu entnehmen.

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist auch die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft als **Erholungsraum**. Diese ist aufgrund der engen Wechselbeziehung in Kapitel 6.3.1 'Schutzgut Mensch' beschrieben.

¹¹ LANUV (2018b): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung), Abruf Mai 2022.

¹² Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt in den vier Wertstufen sehr gering/gering – mittel – hoch – sehr hoch.

Prognose

Die Anlage eines Parkplatzes wird das Landschaftsbild nur kleinräumig beeinflussen. Die weiten Fernsichtbeziehungen bleiben bestehen.

Um die visuelle Wirkung des Parkplatzes ins Umland abzumildern, wird die Fläche künftig durch randliche Gebüsch aus standortgerechten Gehölzen, sowie einen ausdauernden Staudensaum landschaftstypisch eingefasst. Zur Wahrung von Sichtdreiecken wird der Bereich zur Straße offengehalten. Im Süden der Fläche erfolgt diese Einfassung durch einen Erdwall, welcher blütenreich eingesät werden soll. Diese Maßnahmen sind in Anlehnung an die Ziele des Landschaftsschutzgebiets LSG 2.2-14 angepasst, und mildern die kleinflächig negativen Effekte der Planung auf die Schutzziele dieser Ausweisung ab, sodass diese insgesamt nicht als erheblich betrachtet werden.

6.3.7 Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Gemäß dem **kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung** in NRW liegt der Änderungsbereich im Kulturlandschaftsraum Nr. 28 Eifel sowie im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 28.02 'Monschauer Land': „*Die Besonderheit des Gebietes liegt in dem Zweiklang aus dem tief eingeschnittenen Rurtal mit der historischen Tuchmacherstadt Monschau und seiner industriellen Prägung sowie den landwirtschaftlich genutzten Höhen mit ihrer charakteristischen Siedlungs- und Heckenlandschaft – beide von außerordentlich guter Erhaltung, atmosphärischer Wirkung und unmittelbarer Erlebbarkeit.*“ (LVR und LWL 2007).

Der Änderungsbereich sowie sein Umfeld sind keinem **Kulturlandschaftsbereich des Regionalplans Köln** zugeordnet.

Weder im Änderungsbereich noch unmittelbar angrenzend befinden sich **Baudenkmäler**, **Bodendenkmäler** oder denkmalwerte bauliche Anlagen. Über sonstige **archäologische Funde** ist nichts Näheres bekannt. Nennenswerte Sachgüter (Gebäude, sonstige bauliche Anlagen) sind nicht vorhanden.

Prognose

Die Darstellung des Parkplatzes hat aufgrund hier Kleinflächigkeit sowie der geplanten randlichen Einfassung durch Gebüsch und eine blütenreiche Staudenbrache keine erheblichen Wirkungen auf die Aspekte der Kulturlandschaftspflege.

Baudenkmäler sowie Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Eingriffe in potenzielle Bodendenkmäler sind aufgrund des nur oberflächennahen Eingriffs (Abschub des Mutterbodens) unwahrscheinlich.

6.3.8 Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Im Änderungsbereich sind die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur sowie des lokalen Klimas besonders eng miteinander verbunden.

6.3.9 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Mit der geplanten Nutzung als Stellplatz fallen keine relevanten Abfälle an, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu lösen sind. Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern. Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ Für die Stellplatznutzung sind keine Energieanschlüsse erforderlich.
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ Die relevanten Darstellungen der Fachplanungen sind in der Begründung aufgeführt.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ Das Plangebiet liegt außerhalb eines kritischen Belastungsgebietes.
- i) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ Im Plangebiet sind Störfallanlagen nicht zulässig.

6.3.10 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Das nächste **Natura-2000 Gebiet** nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (DE-5403-304 'Oberlauf der Rur') liegt rund 1,3 km östlich.

Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet erkennbar. Entsprechend sind keine Auswirkungen durch die geplante Entwicklung im Plangebiet zu erwarten.

6.3.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Eingriffsbilanz

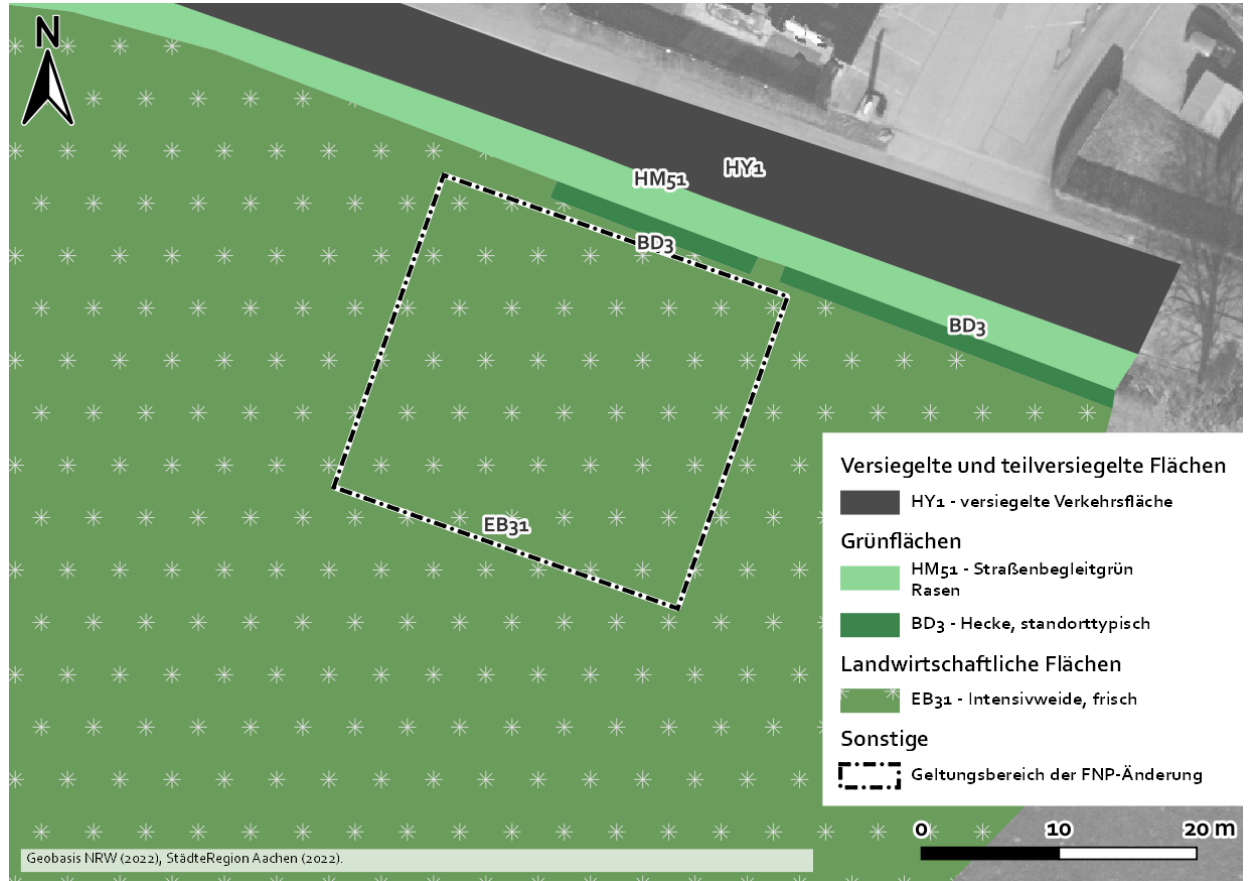


Abbildung 8: *Biotoptypen: Bestandsituation vor der Anlage des Stellplatzes*
 Quelle: BKR auf Basis zitiertter Grundlagen.

Zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in überschlägiger Form zu bearbeiten. Die Biotoptypen des Plangebiets wurden dabei auf Basis des Verfahrens nach LUDWIG & MEINIG (in FROELICH & SPORBECK 1991) für den Naturraum 6 ermittelt (siehe Beschreibung in Abschnitt 6.3.2). Das Verfahren beruht auf einer standardisierten Bewertungstabelle für die Parameter „Natürlichkeit“, „Wiederherstellbarkeit“, „Gefährdung“, „Maturität“, „Struktur- und Artenvielfalt“ sowie „Häufigkeit“. Zusätzlich wird der Grad der Vollkommenheit bewertet. Dabei wird im vorliegenden Fall von einem Basisartenbestand ausgegangen (Wertzahl 3), bei geringer- oder höherwertigen Artbeständen wird entsprechend ab- oder aufgewertet. Versiegelte Flächen werden grundsätzlich mit der Wertzahl 0 gewertet.

Der Eingriffsbereich der 95. FNP-Änderung geht über deren Geltungsbereich hinaus, da auch die Ein- bzw. Ausfahrtsbereiche zu betrachten sind und diese dem Vorhaben zuzurechnen sind.

Für die Ausgangssituation ergibt sich folgende Bewertung:

Tabelle 2: *Biotoptypen im Änderungsbereich in der Bestandssituation*
Quelle: Eigene Erhebung vom Januar 2020, Grundlage LANUV (2008).

LANUV-Code	Beschreibung	Fläche [m²]	A-Wert ¹	Punkte
HM51	Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (Rasen)	73	6	438
EB31	Intensivweide, frisch	668	10	6.680
BD3	Hecke aus standorttypischen Gehölzen, intensiv beschnitten	22	11	242
Bilanz		763		7.360

Anmerkungen

1: Bewertung nach Ludwig & Meinig (Froelich & Sporbeck 1991): N+W+G+M+SAV.

Der Bestand der Biotoptypen im Eingriffsbereich erzielt einen **Gesamtwert von 7.360 Wertpunkten**. Dem steht ein **Prognosewert von 4.100 Wertpunkten** gegenüber, sofern die in diesem Abschnitt formulierten Minderungsmaßnahmen beachtet werden. Hieraus resultiert ein derzeit absehbares planerisches **Defizit von -3.260 Wertpunkten**.

Tabelle 3: *Biotoptypen im Änderungsbereich nach erfolgter Planänderung*
Quelle: Eigene Erhebung vom Januar 2020, Grundlage LANUV (2008).

LANUV-Code	Beschreibung	Fläche [m²]	P-Wert ¹	Korrigierter Wert P aufgrund von Maßnahmen oder Defiziten	Punkte
HY2	Schotterfläche - Keine Verwendung von RCL nach Maßnahme M.3	463	3	1	463
HM51	Straßenbegleitgrün ohne Gehölze	46	6	4	184
HP7	Ausdauernde Staudenflur - Einsaat mit mehrjähriger, autochthoner Saatmischung nach Maßnahme M.2 (Aufwertung +1) - die Fläche ist dauerhaft von Gehölzbestand freizuhalten	151	13	14	2.114
BB1	Gebüsch aus standorttypischen Gehölzen - Bepflanzung nach Maßnahme M.1	103	14	13	1.339
		763		SUMME PLAN	4.100
				Abzgl. SUMME Bestand	7.360
				Eingriffsbilanz	- 3.260

Anmerkungen

Gegenüber Bestand ökologische Aufwertung.

Gegenüber Bestand ökologische Beeinträchtigung.

1: Der P-Wert gibt die Bewertung für einen Prognosehorizont von 30 Jahren an.



Abbildung 9: *Biotoptypen im Planzustand.*
 Quelle: BKR auf Basis zitierte Grundlagen.

Nicht vermeidbare Eingriffsdefizite sind gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG auszugleichen, zu ersetzen oder – sofern dies nicht möglich ist – finanziell zu kompensieren.

Prognose zur planerischen Bewältigung des Eingriffsdefizits

Derzeit wird beabsichtigt, das Defizit durch Anlage einer Obstwiese auf dem Flurstück 878, Flur 9 in der Gemarkung Imgenbroich auszugleichen. Hier steht eine ca. 800 m² große Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers zur Verfügung, die derzeit als Weide (EB31; Gesamtwert = 800 * 10 = 8.000 BWP) genutzt wird. Diese soll durch Pflanzung von Obstbäumen nach Pflanzliste des Landschaftsplans VI (S. 219f), ergänzende Einsaat und eine entsprechende Bewirtschaftungsänderung zu einer extensiven Obstwiese (HK31¹³; 800 * 15 = 12.000 BWP) aufgewertet werden. Durch die Aufwertung um 4.000 BWP kann das Defizit vollständig ausgeglichen werden. Die verbindliche Umsetzung der Maßnahme und deren angemessene dingliche Sicherung ist mit dem Bauantrag sicherzustellen.

Zur Umsetzung sind folgende Maßnahmen im Detail vorzunehmen:

¹³ Gegenüber dem Basiswert von 17 Wertpunkten pro m² wird aufgrund der Neuanlage der Wert P mit 15 Punkten pro m² angesetzt.

- Pflanzung standorttypischer Gehölze nach Pflanzliste „Obstbäume“ des Landschaftsplans VI der Städtereion Aachen, mind. 1 Baum (Hochstamm) pro 75 m², Pflanzabstand 10-12 m.
- Die Bäume sind gegen Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten (i.e., bei Abgang nachzupflanzen).
- Nachsaat der Fläche mit autochthonem Mahdgut (etwa Rieger-Hofmann Mischung 02 „Frischwiese/Fettwiese“; Komponente mit 100 % Wildkrautanteil oder vergleichbare Mischung anderer Hersteller mit mindestens 80 % Wildkrautanteil; Produktionsraum 04, Ursprungsgebiet 07¹⁴).
Vor der Nachsaat ist die Grasnarbe durch vorheriges Mähen und anschließendes gründliches Vertikutieren vorzubereiten. Zeitpunkt der Ansaat ist dabei im zeitigen Frühjahr bis ca. Ende März sowie im Spätsommer ab ca. Mitte/Ende August, bzw. nach Empfehlung des Herstellers.
- Mahd maximal 1x pro Jahr frühestens am 15. Juli jeden Jahres; alternativ dazu extensive Beweidung mit max. 1 GVE, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

M.1 Anlage eines Gebüschs aus standortgerechten Gehölzen

Geeignete Arten (nach Pflanzliste „Waldmäntel“

→ „Sträucher“ des Landschaftsplans VI der StädteRegion Aachen, S. 218):

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)

Salweide (*Salix caprea*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Brombeere (*Rubus sect. Rubus*)

Himbeere (*Rubus ideaus*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*).

Hundsrose (*Rosa canina*) – statt Heckenrose (*Rosa corymbifera*) gem. Liste des LP VI

Mind. Pflanzqualität: Strauch / Heister, 2xv, 50-80 cm.

Pflegehinweise: Pflegeschnitt ca. alle 2-3 Jahre (keine Vielschnitthecke).

M.2 Anlage eines Erdwalls mit Staudensaum

Der abgeschobene Oberboden ist entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereichs zu einem Erdwall von ca. 1-1,5 m Höhe und einer Mindestbreite von 5,50 m aufzuschieben.

¹⁴ Mitunter kann es sein, dass für dieses Ursprungsgebiet keine Mischungen verfügbar sind. In diesem Fall kann Saatgut aus benachbarten Ursprungsgebieten verwendet werden, sofern die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen dies im Sinne des § 40 BNatSchG genehmigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten, im Spätherbst oderzeitigem Frühjahr (bis ca. 15 März) ist die Fläche als mehrjährige Staudenbrache unter Verwendung autochthonen Saatguts (Ursprungsgebiet 7 'Rheinisches Bergland') einzusäen und zu unterhalten (etwa Rieger-Hofmann Mischung 08 'Schmetterlings- und Wildbienensaum').

Pflegehinweise:

- Mahd maximal alle 1-2 Jahre, höchstens 1x pro Jahr.
- Keine Mahd während der Brutperiode (1. März bis ca. 15. August).
- Abschnittsweise einen Teil der Fläche im Frühjahr vor 1. März jeden Jahres, einen Teil im Herbst nach ca. 15. August jeden Jahres mähen.
- Aus Brandschutzgründen ist das Mahdgut stets abzuräumen (kein Mulchen).
- Aufkommende Neophyten (etwa Lupine, Japanischer Staudenknöterich, ...) sind umgehend mechanisch zu entfernen.

Hinweis: Teilweise sind Saatgutmischungen nur für benachbarte Ursprungsgebiete verfügbar. In diesem Fall kann gemäß § 40 BNatSchG die Einwilligung der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Ersatzweise besteht ggf. auch in Übereinkommen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit initiale Pflanzungen von regional-gezüchteten Wildstauden aus spezialisierten Vertrieben¹⁵ vorzunehmen.

M.3 Oberfläche des Parkplatzes

Bei der Herstellung der Schotterfläche ist auf das Aufbringen von Recycling-Schotter (RCL) zu verzichten. Bei einer Erneuerung der Anlage sollte ausschließlich Schotter aus natürlichen Gesteinen (örtliches kalkfreies Material) verwendet werden.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung sind rechtlich keine Änderungen gegenüber der heutigen Situation zu erwarten. Es bliebe bei einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Zugleich bleiben die verkehrlichen Probleme, dass Kunden des Zweiradfachgeschäfts im öffentlichen Straßenraum bzw. auf randlichen Bankettstreifen parken und die Verkehrssicherheit dadurch weiterhin gefährdet ist.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Erweiterung des Betriebsgeländes nach Norden in Richtung des geplanten Gewerbegebietes Imgenbroich wurde geprüft, jedoch aufgrund fehlender Grundstücksangebote als nicht realisierbar verworfen.

Des Weiteren stehen im Gebiet der Stadt Monschau keine geeigneten Gewerbeflächen für eine Umsiedlung des Betriebes zur Verfügung.

¹⁵ Übersicht unter: <https://www.tausende-gaerten.de/gruene-landkarte/karte/> [zuletzt abgerufen am 22. Juni 2022].

6.6 Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung festgelegt.

Es liegen derzeit keine Hinweise auf Schwierigkeiten oder Wissenslücken vor, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gravierend erscheinen.

6.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das in Monschau-Imgenbroich ansässige Fahrradfachgeschäft kann aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und des gewachsenen Kundenaufkommens seinen Kunden nicht genügend Stellplätze auf dem eigenen Firmengelände anbieten. Da die Kunden oftmals die Straße zum Parken nutzen, entwickelt sich dort häufig ein Verkehrssicherheitsproblem.

Unmittelbar gegenüber bietet sich die Umnutzung eines Teils der landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Anlage eines firmeneigenen Parkplatzes mit 12 Stellplätzen an. Hierfür ist die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Monschau erforderlich.

Den Ergebnissen der Umweltprüfung zufolge ist von einer mittleren bis geringen Wertigkeit der Umweltschutzgüter sowie ihre Funktionen auszugehen. Sie sind gegenüber den Wirkfaktoren der Planung wenig eingriffssensibel. Daher lassen sich unter Beachtung der einschlägigen umweltrelevanten Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planung mindern und angemessen ausgleichen. Dies betrifft insbesondere die Bauphase mit entsprechenden Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Auswirkungen des geplanten Parkplatzes beschränken sich auf das direkte Umfeld. Der Abschub des Mutterbodens und Weiternutzung als begrünter Erdwall sowie die wasserdurchlässige Befestigung mindern den Eingriff in den Boden. Ohne Hochbauten sowie einer landschaftsgerechten Eingrünung können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert werden.

Für das Schutzgut Mensch erhöht sich die Sicherheit im Straßenverkehr.

7. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlich.

8. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch das Angebot des neuen Parkplatzes kann der ruhende Verkehr in der Straße Hengstbrüchelchen neu geordnet und dadurch die Verkehrssicherheit im Straßenraum erhöht werden. Dies ist sowohl für die Anwohner, die Kunden des Zweiradfachbetriebs als auch den Durchgangsverkehr eine erhebliche Verbesserung.

Für die Anlage des Parkplatzes ist die Inanspruchnahme von rund 640 m² landwirtschaftlicher Grünlandflächen sowie die Rücknahme des Landschaftsschutzes erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen auf den Boden und das Landschaftsbild können durch die geplanten Maßnahmen zur Weiterverwendung des Mutterbodens, der wasserdurchlässigen Befestigung und der landschaftsgerechten Eingrünung gemindert werden, die zugleich nachteilige

Auswirkungen auf das Klima mindern. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt ortsnahe kompensiert werden.

9. Hinweise

Die Hinweise sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

9.1 Verkehrssicherheit

Für die Zu- und Ausfahrt sind die erforderlichen Sichtdreiecke zur Straße Hengstbrüchelchen freizuhalten. Zäune, Hecken oder andere ständige Sichthindernisse dürfen eine max. Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Die erforderlichen Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern sind zu gewährleisten. Hierfür ist ein Sichtfeldnachweis nach Kap. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu führen.

9.2 Eingriffsregelung

Die Bewertung des Eingriffs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig auf Basis des Verfahrens Basis des Verfahrens nach LUDWIG & MEINIG (in FROELICH & SPORBECK 1991). Der Bestand der Biotoptypen im Eingriffsbereich erzielt einen Gesamtwert von 7.360 Wertpunkten. Dem steht ein Prognosewert von 4.100 Wertpunkten gegenüber, sofern die in diesem Abschnitt formulierten Minderungsmaßnahmen beachtet werden. Hieraus resultiert ein derzeit absehbares planerisches Defizit von - 3.260 Wertpunkten. Die Eingriffsbilanz ist auf nachgelagerter Verfahrensebene zu konkretisieren. Nicht vermeidbare Eingriffsdefizite sind gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG auszugleichen, zu ersetzen oder – sofern dies nicht möglich ist – finanziell zu kompensieren.

Das Defizit soll durch Anlage einer ca. 800 m² großen Obstwiese auf dem Flurstück 878, Flur 9 in der Gemarkung Imgenbroich ausgeglichen werden. Durch die Aufwertung der bisher als Weide genutzten Fläche um 5 BWP/ m² kann das Defizit vollständig ausgeglichen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist auf nachgelagerter Verfahrensebene über einen städtebaulichen Vertrag, der nicht Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens ist, zu regeln.

9.3 Landschaftsschutz

Im nachfolgenden Verfahren ist für die Realisierung eines privaten Parkplatzes eine naturschutzrechtliche Befreiung vom Landschaftsschutz erforderlich.

9.4 Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden. Zur Vermeidung potenziell nachteiliger Auswirkungen auf das Trinkwassereinzugsgebiet sind die Nebenbestimmungen zum allgemeinen Gewässerschutz sowie Auflagen zur geplanten Wasserschutzzone einzuhalten. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des Parkplatzes ist zu gewährleisten. Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.

9.5 Bodenschutz

Der sachgerechte Umgang mit dem natürlichen Boden ist in nachfolgenden Verfahren – insbesondere während der Bauphase – sicherzustellen. Die Vorgaben der der DIN 19639:2019-09 sind zu beachten.

9.6 Erdbebengefährdung

Bei der Planung baulicher Anlagen sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW, DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ für die hier anzutreffende Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.

9.7 Bodendenkmalpflege

Es gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

10. Kenndaten der Planung (Flächenbilanz)

Die Art der Nutzung 'Fläche für Landwirtschaft' wird auf 636 m² zurückgenommen und in 'Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz' geändert.

11. Quellenverzeichnis

11.1 WMS-Dienste, Kartengrundlagen, Online-Fachportale

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Emissionskataster Luft. Abrufbar unter: <https://www.ekl.nrw.de/ekat/> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Landschaftsinformationssystem @linfos. Abrufbar unter: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachportal Geschützte Arten NRW. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung – FIS StoBo. Abrufbar unter: <https://www.stobo.nrw.de/?lang=de> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Klima NRW.Plus. Abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: dl-de/by-2-0 (<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>) Landschaftsbildeinheiten NRW (https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/landschaftsbildeinheiten/LBE-NRW-20181005_EPSG25832_Shape.zip) [14.01.2020]

LVR – Landschaftsverband Rheinland: Kultur.Landschaft.Digital – KuLaDig. Abrufbar unter: <https://www.kuladig.de/> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

MUNV NRW – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW: Umgebungslärmportal. Abrufbar unter: <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

MUNV NRW – Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW: ELWAS-WEB. Abrufbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

STÄDTEREGION AACHEN: inkasPortal. Abrufbar unter: <https://geoportal.staedteregion-aachen.de/> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2023].

11.2 Literatur und Gutachten

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2006): Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland NRW

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2018b): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (überarbeiteter Stand September 2018). Abrufbar unter:

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads> [zuletzt abgerufen am 20. Januar 2020].

LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.

LVW, LVR – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE, LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (Hrsg.) (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung). Münster, Köln.

FROELICH & SPORBECK (Hrsg.) (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen.

STADT MONSCHAU (1977): Flächennutzungsplan inkl. rechtswirksamer Änderungen

STÄDTEREGION AACHEN (2004): Landschaftsplan VI – Monschau, 1. Änderung

STÄDTEREGION AACHEN, INSTITUT FÜR STADTBAUWESEN UND STADTVERKEHR (ISB), GEOGRAPHISCHEN INSTITUT DER RWTH AACHEN (2019): Entwicklung StädteRegionaler KlimaAnpassungsProzesse – Eskape

TRAUTMANN, W. (Hrsg.) 1973: Vegetationskarte 1:200.000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln. Erläuterungstext. In: Schriftenreihe für Vegetationskunde 6. Bonn-Bad Godesberg.

12. Rechtsgrundlagen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung

vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BauGB – Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

BauO NRW – Landesbauordnung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022 (GV. NRW Nr. 26 vom 06.05.2022 S. 662) Gl.-Nr.: 224

EG-Artenschutzverordnung

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2021/2280 ABl. Nr. L 473 vom 16.12.2021 S. 1.

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

GO NRW – Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), § 47a und § 58a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Klimaschutzgesetz NRW – Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 908)

KIAnG NRW – Klimaanpassungsgesetz NRW vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. 2021 S. 893).

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022

LWG NRW – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.; S. 559), in Kraft getreten am 16.07.2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115).

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist